

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0119/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht online am 06.02.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Umfrage: Merz soll einknicken – Mehrheit fordert schwarz-blau“. Der Beitrag informiert über das Ergebnis einer Umfrage des Marktforschungsunternehmens Ipsos zur bevorstehenden Bundestagswahl im Hinblick auf Parteien, Kandidaten und mögliche Koalitionen. In der Überschrift heißt es, eine Mehrheit fordere schwarz-blau. Im Text wird mitgeteilt, dass die AfD um 2 Prozent auf 29 Prozent zugelegt habe.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift falsch. Wie im Text mitgeteilt werde, bevorzugten lediglich 23 Prozent der Befragten schwarz-blau. Dies sei keine Mehrheit. Zudem stehe die AfD nicht bei 29 Prozent in den Umfragen, sondern bei 21 Prozent. Dies habe eine Überprüfung der Quelle ergeben.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung des Pressekodex. Bei der Formulierung „Mehrheit fordert schwarz-blau“ handele es sich um eine journalistisch zulässige Zuspitzung, die auf einer relativen Mehrheit basiere. Wie im Artikel ausgeführt, wüsste sich mit 23 Prozent die größte Gruppe der Befragten eine schwarz-blaue Koalition – diese Option habe mehr Zustimmung als jede andere abgefragte Koalitionsvariante erhalten. Es werde im Artikel nicht behauptet, dass es sich um eine absolute Mehrheit handele. In der journalistischen Praxis könnten relative Mehrheiten durchaus als „Mehrheit“ bezeichnet

werden, wenn der Kontext dies verdeutliche. Der Artikel stelle klar, dass 23 Prozent der Befragten diese Koalitionsvariante präferierten, wodurch für den aufmerksamen Leser ersichtlich werde, dass es sich um eine relative Mehrheit handele.

Bezüglich der AfD-Zustimmung von 29 Prozent sei anzumerken, dass diese Angabe tatsächlich fehlerhaft gewesen sei. Der Fehler sei jedoch bereits am 13.02.2025, also deutlich vor Eingang der Beschwerde, korrigiert worden. Die aktuelle Version des Artikels enthalte nun den korrekten Wert von 21 Prozent. Der Fehler sei somit zeitnah nach seinem Bekanntwerden behoben worden, was der journalistischen Sorgfaltspflicht entspreche. Es sei darauf hingewiesen, dass solche Fehler bei der Verarbeitung von Umfragedaten auftreten könnten und nicht auf eine bewusste Falschdarstellung zurückzuführen seien.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, enthielt die Veröffentlichung eine, später korrigierte, falsche Prozentangabe im Hinblick auf die Zustimmung für die AfD.

Die Überschrift des Beitrages beanstandete das Gremium nicht. Diese ist nicht falsch, da sie sich auf eine relative Mehrheit der Befragten bezieht, was unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da sie die falsche Angabe bereits vor Kenntnisnahme der Beschwerde korrigiert hat. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>